



Verordnung über die Finanzinstitute

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹ (FINIG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand
(Art. 1 und 72 FINIG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute;
- b. die Pflichten der Finanzinstitute;
- c. die Aufsicht über Finanzinstitute.

Art. 2 Geltungsbereich
(Art. 2 FINIG)

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzinstitute, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

² Als wirtschaftlich verbunden gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

³ Als familiär verbundene Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
- b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;
- d. Miterbinnen und -erben bis zum Abschluss der Erbteilung;

¹ SR 954.1

- e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches² (ZGB);
- f. Personen, die mit einem Vermögensverwalter oder Trustee in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben;
- g. Patenkinder.

⁴ Als Arbeitnehmerbeteiligungspläne gelten Pläne, die:

- a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern);
- b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten.

⁵ Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere:

- a. die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Artikel 395 ZGB;
- b. die umfassende Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB;
- c. die Willensvollstreckung nach den Artikeln 517–518 ZGB;
- d. die Sachwalterschaft nach Artikel 295 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs;
- e. der Sanierungsauftrag nach Artikel 28 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ (BankG).

⁶ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann Verwalter von Kollektivvermögen in begründeten Fällen von Vorschriften des FINIG und dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien, sofern:

- a. der Schutzzweck des FINIG nicht beeinträchtigt wird; und
- b. ihnen die Verwaltung von Kollektivvermögen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist:
 - 1. Bewilligungsträgern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 Buchstaben f–i FINIG,
 - 2. Bewilligungsträgern nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (KAG), oder
 - 3. ausländischen Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen des FINIG und des KAG gleichwertig ist.

² SR 210

³ SR 281.1

⁴ SR 952.0

⁵ SR 951.31

Art. 3 Wesentliche Gruppengesellschaften
(Art. 4 Abs. 2 FINIG)

Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen:

- a. Liquiditätsmanagement;
- b. Tresorerie;
- c. Risikomanagement;
- d. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen;
- e. Personal;
- f. Informationstechnologie;
- g. Handel und Abwicklung; sowie
- h. Recht und Compliance.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht
(Art. 5 FINIG)

¹ Das Finanzinstitut reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben und Unterlagen zu:

- a. der Organisation, insbesondere zu der Unternehmensführung und -kontrolle sowie zum Risikomanagement (Art. 9, 20, 21 und 33 FINIG);
- b. dem Ort der Leitung (Art. 10 FINIG);
- c. der Gewähr (Art. 11 FINIG);
- d. den Aufgaben und deren allfälliger Übertragung (Art. 14, 19, 26, 27, 34, 35 und 44 FINIG);
- e. dem Mindestkapital und den Sicherheiten (Art. 22, 28, 36 und 45 FINIG);
- f. den Eigenmitteln (Art. 23, 29, 37 und 46 FINIG);
- g. der Ombudsstelle (Art. 16 FINIG);
- h. der Aufsichtsorganisation und der Prüfgesellschaft (Art. 61–63 FINIG).

² Von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen befreit sind Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁶ (VAG).

Art. 5 Änderung der Tatsachen

(Art. 8 Abs. 2 FINIG)

Als Änderungen von wesentlicher Bedeutung bei Finanzinstituten nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG gelten insbesondere:

- a. Änderungen der Organisations- und Gesellschafterdokumente;
- b. Änderungen bei den für die Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. Änderungen von Mindestkapital und Eigenmitteln, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts oder der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts aufgrund von Einflussnahmen durch Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage stellen;
- f. der Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsorganisation.

Art. 6 Organisation

(Art. 9 FINIG)

¹ Finanzinstitute müssen ihren Geschäftsbereich in den massgeblichen Dokumenten sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Betriebsorganisation entsprechen.

³ Das Risikomanagement muss die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen und so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

Art. 7 Gewähr

(Art. 11 FINIG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für ein neues Finanzinstitut muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 11 Absatz 2 FINIG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 11 Absatz 3 FINIG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Arbeitszeugnisse und Referenzen,

4. einen Strafregister- und einen Betreibungsregisterauszug oder eine gleichwertige Bestätigung für ausländische Personen;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,
 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Bei der Beurteilung des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Finanzinstitut sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer qualifizierten Beteiligung müssen der FINMA gegenüber in einer Erklärung darlegen, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

⁴ Wertpapierhäuser haben der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der Personen einzureichen, die eine qualifizierte Beteiligung an ihnen haben. Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlusstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen.

⁵ Halten wirtschaftlich oder in anderer Weise verbundene Personen gemeinsam mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen des Finanzinstituts, so gelten diese als ein qualifizierter Beteiligter nach Artikel 11 Absatz 4 FINIG.

Art. 8 Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt (Art. 12 FINIG)

Ob ein öffentliches Angebot vorliegt, richtet sich nach Artikel 3 Buchstaben g und h des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁷ (FIDLEG).

Art. 9 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder
- b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

² Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden.

³ Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;
- d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute.

⁴ Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

⁵ Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so hat es mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leitet es Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so muss es diese darüber informieren.

Art. 10 Auslandgeschäft (Art. 15 FINIG)

¹ Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. den Namen und die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. den Namen und die Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

² Das Finanzinstitut muss der FINMA zudem melden:

- a. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- b. jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- c. einen Wechsel der Prüfgesellschaft;

- d. einen Wechsel der Aufsichtsbehörde im Gastland.

2. Kapitel: Finanzinstitute

1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 11 Gewerbmässigkeit (Art. 3 und 17 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbmässig aus, wenn sie:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielen;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten;
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten, oder
- d. Transaktionen durchführen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

² Für die Berechnung des Gesamtvolumens der Transaktionen nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

³ Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e FINIG wird für die Beurteilung der Gewerbmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Gewerbmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2 FINIG.

Art. 12 Zusatzbewilligung (Art. 6 FINIG)

¹ Vermögensverwalter, die auch als Trustees tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

² Trustees, die auch als Vermögensverwalter tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

Art. 13 Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation
(Art. 7 Abs. 2 FINIG)

Vermögensverwalter und Trustees haben Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Art. 14 Änderung der Tatsachen
(Art. 8 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees melden der Aufsichtsorganisation Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Diese leitet die Änderungen periodisch der FINMA weiter.

² Ist nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung erforderlich, so hört die FINMA die Aufsichtsorganisation im Rahmen ihrer Beurteilung an.

Art. 15 Organisation
(Art. 9 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.

² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

³ Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

⁴ Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 5 sein. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

⁵ Die FINMA kann vom Vermögensverwalter oder vom Trustee verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmt, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören, sofern:

- a. sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt; und
- b. Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.

Art. 16 Aufgaben
(Art. 19 FINIG)

¹ Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.

² Der Umfang der Vollmacht muss klar definiert sein. Berechtigt die Vollmacht nicht zur Stimmrechtsausübung, so gelten Vermögensverwalter nicht als Depotvertreter im Sinne von Artikel 689d Absatz 3 Obligationenrecht (OR)⁸.

³ Der Vermögensverwalter braucht die Kundenvermögen auf Konten oder Depots von Banken und Wertpapierhäusern nicht gesondert nach Absatz 1 zu deponieren, sofern die Bank oder das Wertpapierhaus die einzelnen Vermögen den betreffenden Kundinnen und Kunden zuordnet.

⁴ Vermögensverwalter treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken.

⁵ Die Absätze 3 und 4 gelten für Trustees sinngemäss. Darüber hinaus müssen Trustees:

- a. im bestmöglichen Interesse der Begünstigten und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln;
- b. angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Begünstigten durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

⁶ Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Vermögensverwaltern und Trustees, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 62 FINIG) Rechnung zu tragen.

Art. 17 Übertragung von Aufgaben

(Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Vermögensverwalter oder Trustees einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbstständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 19 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Vermögensverwalter oder der Trustee, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 18 Qualifizierte Geschäftsführer

(Art. 20 FINIG)

¹ Eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn sie oder er Folgendes nachweist:

- a. eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts; und

- b. eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von diesen Anforderungen gewähren.

³ Vermögensverwalter und Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.

⁴ Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs zu treffen für den Fall, dass die qualifizierte Geschäftsführerin oder der qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder stirbt. Werden dabei Dritte ausserhalb des Unternehmens beigezogen, so sind die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren. Im Übrigen gilt Artikel 14 FINIG.

Art. 19 Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 21 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Vermögensverwalters oder Trustee.

² Die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee:

- a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Personen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken aufweist; und
- b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt.

³ Bei einem jährlichen Bruttoertrag von mehr als 10 Millionen Franken kann die FINMA, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen.

Art. 20 Mindestkapital (Art. 22 Abs. 1 FINIG)

¹ Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital und bei der Genossenschaft durch das Genossenschaftskapital aufgebracht sein.

² Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsorganisation so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtsorganisation zu hinterlegen.

Art. 21 Höhe der Eigenmittel
(Art. 23 FINIG)

¹ Die nach Artikel 23 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten.

² Als Fixkosten nach Artikel 23 Absatz 2 FINIG gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 22 Anrechenbare Eigenmittel
(Art. 23 FINIG)

¹ Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft, das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Genossenschaftskapital bei der Genossenschaft;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;

- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine kritische Durchsicht oder eingeschränkte Revision nach dem OR⁹ des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird.

² Personengesellschaften und Einzelunternehmen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind;
- b. die Kommandite.

³ Vermögensverwalter und Trustees dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtorganisation zu hinterlegen.

Art. 23 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 23 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 22 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;

⁹ SR 220

- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 24 Sicherheiten

(Art. 22 Abs. 2 und 23 FINIG)

¹ Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden.

² An die Eigenmittel zur Hälfte angerechnet werden können Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 25 Rechnungslegung

(Art. 9 FINIG)

¹ Auf Vermögensverwalter und Trustees kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR¹⁰ zur Anwendung. Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar.

² Unterliegen die Vermögensverwalter und Trustees strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 26 Interne Dokumentation

(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Vermögensverwalter und Trustees muss es der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsorganisation und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen

Art. 27 Berechnung der Schwellenwerte

(Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gilt Folgendes:

- a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Verwalter verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Delegation verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch:
 - 1. eine einheitliche Geschäftsführung,
 - 2. ein gemeinsames Kontrollverhältnis, oder
 - 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

¹⁰ SR 220

- b. Der Wert der Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.
- c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.
- d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG gilt Folgendes:

- a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen:
 - 1. registrierter und nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen,
 - 2. patronaler Wohlfahrtsfonds,
 - 3. Anlagestiftungen,
 - 4. Säule-3a-Stiftungen,
 - 5. Freizügigkeitsstiftungen.
- b. Ob der Schwellenwert der 100 Millionen Franken erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis.
- c. Ob der Schwellenwert der 20 Prozent im obligatorischen Bereich erreicht wird, errechnet die Vorsorgeeinrichtung jährlich. Sie teilt den errechneten Wert dem Verwalter mit.

³ Schwellenwerte nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b FINIG werden nicht addiert.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2.

⁵ Überschreitet ein Verwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen.

Art. 28 Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 3 FINIG)

Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn:

- a. dieser seinen Sitz in der Schweiz hat;
- b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt; und

- c. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Verwaltung von Kollektivvermögen nur einem beaufsichtigten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden kann.

Art. 29 Organisation
(Art. 9 FINIG)

- ¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.
- ² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.
- ³ Die unterschreibungsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.
- ⁴ Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Vorsitzender des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.
- ⁵ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- ⁶ Verwalter von Kollektivvermögen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es rechtfertigen, Ausnahmen gewähren, insbesondere bei einem jährlichen Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken.
- ⁷ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 30 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

- ¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.
- ² Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.
- ³ Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben.
- ⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 31 Aufgaben
(Art. 26 FINIG)

- ¹ Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG.

² Verwalter von Kollektivvermögen treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken.

³ Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Verwalten von Kollektivvermögen, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 63 FINIG) Rechnung zu tragen.

Art. 32 Übertragung von Aufgaben
(Art. 27 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Verwalter von Kollektivvermögen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbstständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 26 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

³ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Verwalter von Kollektivvermögen, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 33 Risikomanagement und interne Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Verwalters von Kollektivvermögen.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) obliegen, vorbehaltlich der Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 29 Absatz 6, dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwalters von Kollektivvermögen. Dieses bestimmt auch die Risikobereitschaft.

⁵ Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren sowie Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Artikel 29 Absatz 6.

⁶ Besteht nach Artikel 29 Absatz 6 ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so kann die FINMA zudem die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern.

⁷ Die FINMA regelt die Einzelheiten. Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 34 Mindestkapital
(Art. 28 Abs. 1 und 3 FINIG)

¹ Das Mindestkapital von Verwaltern von Kollektivvermögen muss mindestens 200 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

² Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital aufgebracht sein.

³ Bei Personengesellschaften muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

⁴ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Verwalter von Kollektivvermögen verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 3 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁵ Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁶ Übt ein Verwalter von Kollektivvermögen für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäft im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 FINIG aus, so kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.

Art. 35 Sicherheiten

(Art. 28 Abs. 2 und 3 FINIG)

¹ Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital nach Artikel 34 entspricht.

² Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

Art. 36 Höhe der Eigenmittel

(Art. 29 FINIG)

¹ Die nach Artikel 29 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten und müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung betragen, höchstens aber 20 Millionen Franken, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 2.

² Verwalter von Kollektivvermögen müssen zudem:

- a. zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen halten, oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere betreffend Laufzeit, Kündigungsfrist, Höhe des Versicherungsschutzes und die zu deckenden Berufshaftungsrisiken.

⁴ Als Fixkosten nach Absatz 1 gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

⁵ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 37 Anrechenbare Eigenmittel

(Art. 29 FINIG)

¹ Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;

- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht oder eingeschränkte Revision nach OR¹¹ des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehenen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgedient und als Eigenmittel gekennzeichnet werden, und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird.

² Personengesellschaften können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 34 Absatz 4 erfüllt sind;
- b. die Kommandite.

³ Verwalter von Kollektivvermögen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und
- b. sich der Verwalter von Kollektivvermögen verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁵ Die Eigenmittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.

Art. 38 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 29 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 37 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;

- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 39 Rechnungslegung und Geschäftsbericht

(Art. 9 FINIG)

¹ Auf Verwalter von Kollektivvermögen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR¹² zur Anwendung. Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

² Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

Art. 40 Interne Dokumentation

(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Verwalter von Kollektivvermögen muss es der Prüfungsgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

3. Abschnitt: Fondsleitungen

Art. 41 Selbstständige Verwaltung von Anlagefonds

(Art. 32 FINIG)

¹ Die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger durch die Fondsleitung umfasst insbesondere:

- a. den Entscheid über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. die Berechnung des Nettoinventarwerts;
- c. die Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Gewinnausschüttungen;
- d. die Geltendmachung aller zum Anlagefonds gehörenden Rechte.

² Institute, die ausschliesslich die Administration für eine fremdverwaltete SICAV nach KAG¹³ praktizieren, nehmen die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds wahr und sind als Fondsleitungen nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 FINIG bewilligungspflichtig.

¹² SR 220

¹³ SR 951.31

Art. 42 Hauptverwaltung in der Schweiz

(Art. 33 Abs. 1 FINIG)

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Artikel 716a OR werden in der Schweiz wahrgenommen.
- b. Für jeden von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen,
 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen,
 3. Bewertung der Anlagen,
 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen,
 6. Festlegung des Inhalts des Prospekts und des Basisinformationsblatts, des Jahres- beziehungsweise Halbjahresberichts sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen,
 7. Führung der Buchhaltung.

Art. 43 Organisation

(Art. 9 und 33 FINIG)

¹ Fondsleitungen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.

² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. In der Regel müssen mindestens drei Personen, die je eine Vollzeitstelle innehaben, zeichnungsberechtigt sein.

³ Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.

⁴ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

⁵ Fondsleitungen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 44 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle

(Art. 9 und 33 FINIG)

¹ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Mehrheit der Mitglieder dieses Organs darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

³ Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.

⁴ Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 45 Unabhängigkeit
(Art. 33 Abs. 3 FINIG)

¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig.

² Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Geschäftsführung von Fondsleitung und Depotbank.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG¹⁴ betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene.

⁴ Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben nach Artikel 73 KAG verantwortlich sein.

Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäfts
(Art. 33 Abs. 4 FINIG)

¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 41 namentlich:

- a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist;
- c. die Führung von Anteilkonten.

² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.

³ Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 26 Absatz 2 FINIG sinngemäss.

Art. 47 Aufgaben
(Art. 34 FINIG)

¹ Fondsleitungen stellen eine dauernde Trennung zwischen eigenen und verwalteten Vermögen sicher.

² Sie stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell vom Portfoliomanagement getrennt ist.

¹⁴ SR 951.31

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 48 Übertragung von Aufgaben

(Art. 14 Abs. 1 und 35 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 und 35 FINIG liegt vor, wenn Fondsleitungen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 32, 33 Absatz 4 und 34 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Die Fondsleitung beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

³ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

⁴ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die Fondsleitung, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 49 Risikomanagement und interne Kontrolle

(Art. 9 FINIG)

¹ Fondsleitungen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleistet.

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikobereitschaft.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere vom Portfoliomanagement.

⁴ Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des IKS obliegen dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung. Dieses bestimmt auch die Risikobereitschaft.

⁵ Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren sowie Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher.

⁶ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁷ Sie regelt die Einzelheiten. Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 50 Mindestkapital
(Art. 36 FINIG)

Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

Art. 51 Höhe der Eigenmittel
(Art. 37 FINIG)

¹ Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. Sie müssen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 5, bis höchstens 20 Millionen Franken betragen.

² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:

- a. 1 Prozent für den Teil des Gesamtvermögens, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz nach Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹⁵ berechnet.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der Eigenmittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen.

⁵ Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.

Art. 52 Anrechenbare Eigenmittel
(Art. 37 FINIG)

¹ Fondsleitungen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;

¹⁵ SR 952.03

- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird.

² Fondsleitungen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und
- b. sich die Fondsleitung verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

³ Die Erklärung nach Absatz 2 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfungsgesellschaft zu hinterlegen.

⁴ Die Eigenmittel nach Absatz 1 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.

Art. 53 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 37 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 52 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software;
- e. die von der Fondsleitung auf eigenes Risiko gehaltenen eigenen Aktien;
- f. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 54 Rechnungslegung und Geschäftsbericht
(Art. 9 und 33 FINIG)

¹ Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR¹⁶ zur Anwendung. Unterliegen die Fondsleitungen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

² Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Sie legt

dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

Art. 55 Interne Dokumentation

(Art. 9 und 33 FINIG)

Die interne Dokumentation der Fondsleitungen muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

Art. 56 Wechsel der Fondsleitung

(Art. 39 FINIG)

Auf den Wechsel der Fondsleitung ist Artikel 27 KAG¹⁷ sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt: Wertpapierhäuser

Art. 57 Gewerbsmässigkeit

(Art. 3 und 41 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie direkt oder indirekt für mehr als 20 Kundinnen und Kunden Konten führen oder Effekten aufbewahren.

² Im Übrigen gilt Artikel 11 Absätze 2–4.

³ Nicht als Wertpapierhäuser gelten Fondsleitungen.

⁴ Nicht als Kundinnen oder Kunden im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG gelten:

- a. in- und ausländische Banken und Wertpapierhäuser oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

⁵ Eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 1 FINIG liegt vor, wenn Effektenhandelsgeschäfte durchgeführt werden, deren Gesamtvolumen 5 Milliarden Franken pro Kalenderjahr in der Schweiz überschreiten.

⁶ Ein Wertpapierhaus stellt Kurse im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG öffentlich, wenn die Kurse nach Artikel 3 Buchstaben g und h FIDLEG¹⁸ Teil eines Angebots sind, das sich an das Publikum richtet.

¹⁷ SR 951.31

¹⁸ SR 950.1

Art. 58 Organisation
(Art. 9 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.

² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

³ Wertpapierhäuser müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.

⁴ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

⁵ Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen, dessen Mitglieder nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 59 Aufgaben
(Art. 44 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 44 FINIG für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbstständigen.

³ Im Übrigen gilt Artikel 8.

Art. 60 Übertragung von Aufgaben
(Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Wertpapierhäuser einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 41 und 44 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Die Übertragung ist so auszugestalten, dass das Wertpapierhaus, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 61 Risikomanagement und interne Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleisten.

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Wertpapierhauses.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion des Handels.

⁴ Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG richten eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision ein. Diese muss über ausreichend Ressourcen sowie unbeschränkte Prüfrechte verfügen.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 62 Mindestkapital und Sicherheiten

(Art. 45 FINIG)

¹ Das Mindestkapital von Wertpapierhäusern muss mindestens 1,5 Millionen Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

² Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Wertpapierhaus.

³ Für Wertpapierhäuser in Form einer Personengesellschaft gelten als Kapital:

- a. die Kapitalkonten, und
- b. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

⁴ Die Guthaben nach Absatz 3 können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und
- b. sich das Wertpapierhaus verpflichtet hat,
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁵ Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁶ Die FINMA kann Wertpapierhäusern in Form einer Personengesellschaft gestatten, anstelle eines Mindestkapitals nach den Absätzen 3 und 4 eine Sicherheit von mindestens 1,5 Millionen Franken zu hinterlegen, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank.

⁷ In begründeten Fällen kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.

Art. 63 Eigenmittel und Risikoverteilung

(Art. 46 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser, die keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben dauernd Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, höchstens aber 20 Millionen Franken zu halten.

² Als Fixkosten gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁴ Wertpapierhäuser, die Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 einzuhalten.

Art. 64 Liquidität

(Art. 46 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser, die keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

² Wertpapierhäuser, die Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 einzuhalten.

Art. 65 Rechnungslegung

(Art. 48 FINIG)

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹⁹ gelten sinngemäss.

Art. 66 Interne Dokumentation

(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Wertpapierhäuser muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

Art. 67 Aufzeichnungspflicht

(Art. 50 FINIG)

¹ Das Wertpapierhaus zeichnet sämtliche bei ihm eingegangenen Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte in Effekten auf.

² Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Aufträge und Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

³ Die Aufzeichnungspflicht gilt sowohl für die Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch für Geschäfte, die auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Die FINMA regelt, welche Angaben erforderlich sind und in welcher Form sie aufzuzeichnen sind.

Art. 68 Meldepflicht

(Art. 51 FINIG)

¹ Das Wertpapierhaus meldet sämtliche von ihm getätigten Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. Zu melden sind insbesondere:

- a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten;
- b. Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses;
- c. der Kurs;
- d. Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten.

² Die Meldepflicht gilt auch für Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

³ Die Meldepflicht gilt sowohl für Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Nicht zu melden sind folgende im Ausland getätigte Geschäfte:

- a. Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sofern dem Handelsplatz die zu meldenden Tatsachen gestützt auf eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015²⁰ oder im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde regelmässig mitgeteilt werden, wenn:
 1. sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Wertpapierhauses oder von einem ausländischen zugelassenen Teilnehmer getätigt werden, und
 2. die Zweigniederlassung oder der ausländische Teilnehmer von der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und im betreffenden Staat oder im Heimatstaat meldepflichtig ist;

²⁰ SR 958.1

- b. Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz getätigt werden.

⁵ Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden.

5. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 69 Ausländische Finanzinstitute

(Art. 52 Abs. 1 FINIG)

¹ Als ausländisches Finanzinstitut gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Finanzinstitut besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen Ausdrücke nach Artikel 13 Absatz 2 FINIG oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet, oder
- c. als Finanzinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG tätig ist.

² Wird das ausländische Finanzinstitut tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt es seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss es sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht es den Bestimmungen über die inländischen Finanzinstitute.

Art. 70 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Das ausländische Finanzinstitut muss verfügen über:

- a. eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht wie die für die Zweigniederlassung in der Schweiz beantragte Bewilligung und Aufsicht;
- b. Sicherheiten, die vergleichbar sind mit denjenigen nach:
 - 1. den Artikeln 22 und 23 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG),
 - 2. den Artikeln 28, 29, 36 und 37 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. b FINIG),
 - 3. den Artikeln 45–47 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die mit Effekten handeln, Geschäfte abschliessen oder Kundenkonten führen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c–e FINIG).

² Die Zweigniederlassung muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG²¹ oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt;
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 20 FINIG einhalten im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG);
- c. einer Aufsicht unterstehen:
 1. nach den Artikeln 61 und 62 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben,
 2. nach den Artikeln 61 und 63 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

³ Das ausländische Finanzinstitut darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 71 Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Errichtet ein ausländisches Finanzinstitut mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss es:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen verantwortlich ist:
 1. zur FINMA und zur Aufsichtsorganisation im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG,
 2. zur FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des FINIG und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 72 Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse von Zweigniederlassungen

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Zweigniederlassungen können ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf das ausländische Finanzinstitut Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Finanzinstitut;
- b. gegenüber im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:

1. das ausländische Finanzinstitut mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
2. anzunehmen ist, dass das ausländische Finanzinstitut rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Eine Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse:

- a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG,
- b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

⁵ Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 73 Prüfbericht

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Die Prüfgesellschaft übermittelt ihren Bericht:

- a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG;
- b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

² Sie stellt eine Kopie der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung zu.

³ Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts der Stelle des ausländischen Finanzinstituts, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 74 Aufhebung einer Zweigniederlassung

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

Das ausländische Finanzinstitut holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

6. Abschnitt: Vertretungen

(Art. 58 Abs. 1 und 59 FINIG)

Art. 75

Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG²² oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt;

- b. einer Aufsicht unterstehen:
 - 1. nach den Artikeln 61 und 62 FINIG im Falle von Artikel 58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG,
 - 2. nach den Artikeln 61 und 63 FINIG im Falle von Artikel 58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 76 Inländische Gruppengesellschaft
(Art. 61 Abs. 1 und 2 FINIG)

¹ Für inländische Vermögensverwalter und Trustees, die einen Teil einer Finanzgruppe bilden, kann die FINMA vorsehen, dass die laufende Aufsicht ausschliesslich im Rahmen der Gruppenaufsicht ausgeübt wird.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.

Art. 77 Laufende Aufsicht
(Art. 61 Abs. 2 FINIG)

¹ Die Aufsichtsorganisation prüft laufend, ob die ihr unterstellten Beaufsichtigten insbesondere:

- a. den Anforderungen des FINIG genügen;
- b. die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²³ (GwG) erfüllen;
- c. die Pflichten nach dem FIDLEG²⁴ einhalten.

² Die FINMA macht den Aufsichtsorganisationen Vorgaben für die Prüfung und Aufsicht. Insbesondere gibt sie den Aufsichtsorganisationen unter Anhörung ein System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen an das Aufsichtskonzept vor.

³ Prüfhandlungen und deren Ergebnisse sind in Prüfberichten festzuhalten. Prüfberichte sind in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen durch Prüfgesellschaften nach Artikel 43k des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁵ (FINMAG) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsorganisation.

⁴ Beaufsichtigt die Aufsichtsorganisation ein Finanzinstitut, dessen Tätigkeit bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte eine höhere Bewilligung erfordert, so überwacht sie die Einhaltung dieser Schwellenwerte und meldet deren Überschreiten der FINMA.

²³ SR 955.0

²⁴ SR 950.1

²⁵ SR 956.1

⁵ Der Erlass von Verfügungen ist der FINMA vorbehalten. Die FINMA tritt in die laufende Aufsicht der Aufsichtsorganisation ein, wenn dies zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG nötig ist.

Art. 78 Koordination der Aufsichtstätigkeiten
(Art. 5 FINIG)

Bei Vermögensverwaltern und Trustees koordinieren die FINMA und die Aufsichtsorganisationen ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 79 Prüfung
(Art. 62 Abs. 1 FINIG)

Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727a Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.

Art. 80 Beizug von Prüfgesellschaften
(Art. 62 Abs. 1 FINIG)

Sofern die Aufsichtsorganisation die Prüfung der Beaufsichtigten nicht selber ausführt, stellt sie sicher, dass:

- a. die beigezogene Prüfgesellschaft korrekt mandatiert und nach Artikel 43k FINMAG zugelassen ist;
- b. die beigezogene Prüfgesellschaft die Vorgaben der FINMA umsetzt;
- c. die Prüfgebiete und die entsprechenden Prüftiefen der Risikoeinschätzung ihrem Aufsichtskonzept entspricht, und
- d. sie umgehend über Missstände informiert wird.

Art. 81 Prüfperiodizität
(Art. 62 Abs. 2 und 3 FINIG)

¹ Bei der Festlegung der Prüfperiodizität und der Aufsichtsintensität richtet sich die Aufsichtsorganisation nach den Risiken der Tätigkeit und den Risiken der Organisation der Beaufsichtigten.

² In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erhebt sie in standardisierter Form Daten zu den Risiken der Beaufsichtigten.

³ Sie beurteilt die mittels Selbstdeklaration erhobenen Daten und veranlasst bei Bedarf weitere Massnahmen.

⁴ Die FINMA macht der Aufsichtsorganisation unter Anhörung Vorgaben für die Beurteilung nach den Absätzen 1–3.

2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 82 Prüfung (Art. 61 Abs. 3 und 63 FINIG)

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Beaufsichtigten insbesondere:

- a. den Anforderungen des FINIG genügen;
- b. die Sorgfaltspflichten nach dem GwG²⁶ erfüllen;
- c. die Pflichten nach dem FIDLEG²⁷ einhalten.

Art. 83 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften (Art. 63 FINIG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 14, 27 oder 35 FINIG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen (Art. 67 FINIG)

Art. 84

Artikel 24 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁸ gilt für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 85 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (Art. 73 FINIG)

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 86 Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees (Art. 74 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees, die bis zum Inkrafttreten des FINIG von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG²⁹ beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG:

- a. von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten, und

²⁶ SR 955.0

²⁷ SR 950.1

²⁸ SR 952.0

²⁹ SR 955.0

b. bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen.

² Die Aufsichtsorganisation prüft, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.

Art. 87 Weitere Übergangsbestimmungen

(Art. 74 FINIG)

¹ Artikel 5 Absatz 2 FINIG ist nicht anwendbar auf Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind.

² Finanzinstitute haben sich spätestens sechs Monate, nachdem das Eidgenössische Finanzdepartement für sie eine Ombudsstelle nach Artikel 84 FIDLEG³⁰ anerkannt oder errichtet hat, der Ombudsstelle anzuschliessen.

³ Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz bereits über eine Bewilligung verfügen, müssen kein neues Bewilligungsgesuch stellen. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen innert eines Jahres ab Inkrafttreten erfüllen.

⁴ Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz neu einer Bewilligungspflicht nach FINIG unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten bei der FINMA. Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

⁵ Artikel 70 Absatz 3 ist nicht anwendbar auf Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind.

⁶ Befreiungen, welche die FINMA gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 KAG³¹ in der Fassung vom 28. September 2012³² Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gewährt hat, gelten im Rahmen von Artikel 2 Absatz 6 dieser Verordnung weiter.

Art. 88 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³⁰ SR 950.1

³¹ SR 951.31

³² AS 2013 585

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996 wird aufgehoben.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007³³

Art. 11a Abs. 1 Bst. a, c und d, Abs. 2

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

- a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³⁴, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015³⁵, Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018³⁶ (FINIG) und Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³⁷;
- c. Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen nach FINIG, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³⁸.
- d. *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³³ SR 221.302.3

³⁴ SR 952.0

³⁵ SR 958.1

³⁶ SR 954.1

³⁷ SR 211.423.4

³⁸ SR 951.31

Art. 11d Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a

Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Abs. 1 Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;

Art. 11e Abs. 2 Bst. a

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;

Art. 11f Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a

Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Verwaltern von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Verwaltern von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11a Abs. 1 Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;

Art. 11g, 11i–11k

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen anderer Finanzmarktgesetze im betroffenen Aufsichtsbereich.

Art. 38 Abs. 7, 42 Abs. 2^{bis}

Aufgehoben

2. Verordnung vom 21. November 2012³⁹ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Ingress

gestützt auf Artikel 962a Absatz 5 des Obligationenrechts⁴⁰ (OR), auf Artikel 6b Absätze 1 und 2 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴¹, auf Artikel 48 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁴² und auf Artikel 87 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴³,

Art. 2 Abs. 1

¹ Für Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934 und für Wertpapierhäuser gemäss Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 sind die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Wertpapierhäuser (Art. 25–42 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁴⁴) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

3. Verordnung vom 10. November 2004⁴⁵ über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide

Art. 3 Ziff. 29 und 30

Die kantonalen Behörden teilen sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse mit, die nach den folgenden Bundesgesetzen ergangen sind:

29. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁴⁶ (FINMAG): Einsendung an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA);

³⁹ SR 221.432
⁴⁰ SR 220
⁴¹ SR 952.0
⁴² SR 954.1
⁴³ SR 951.31
⁴⁴ SR 952.01
⁴⁵ SR 312.3
⁴⁶ SR 956.1

30. Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG: Einsendung an die FINMA.

4. Verordnung vom 3. Dezember 1973⁴⁷ über die Stempelabgaben

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bankgenossenschaft» ersetzt durch «Genossenschaftsbank», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Wird für eine inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim kantonalen Handelsregisteramt die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung oder Erhöhung des Nennwertes von Aktien, Partizipationsscheinen oder Stammanteilen angemeldet, so hat die Gesellschaft die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Beteiligungsrechte ausgegeben wurden, der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert zu entrichten.

Art. 10 Zuschüsse; Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten

¹ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss die Abgabe aufgrund der Abrechnung innert 30 Tagen unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung entrichten, wenn:

- a. sie von ihren Gesellschaftern Zuschüsse im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes erhält;
- b. ihre Beteiligungsrechte unter den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes genannten Umständen zur Mehrheit die Hand gewechselt haben.

² Die 30-Tage Frist beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahres:

- a. in dem der Zuschuss geleistet wurde: für die Fälle nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. in dem der Handwechsel erfolgte: für die Fälle nach Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Abrechnung sind ein unterzeichnetes Exemplar der Beschlüsse und eine Erklärung nach amtlichem Formular über den Verkehrswert der Sacheinlagen beizulegen; beim Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte ist überdies die dem Handwechsel zugrunde liegende Bilanz beizufügen.

Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Abgabe ist 30 Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres für die in diesem Zeitraum ausgegebenen Genussscheine aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten,

⁴⁷ SR 641.101

*Gliederungstitel vor Art. 12***23 Abgabe auf Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen von Genossenschaften sowie auf Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken***Art. 12 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}*

^{1bis} Die Genossenschaft hat die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Geschäftsabschluss unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

^{2bis} Die Genossenschaftsbanken, deren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen, entrichten die Abgabe aufgrund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungskapital im Handelsregister eingetragen wurde, unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Übrigen sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

5. Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966⁴⁸*Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «Bankgenossenschaft» ersetzt durch «Genossenschaftsbank», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

*Gliederungstitel vor Art. 20***B. Steuer auf dem Ertrag von Aktien, Stammanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken und Genussscheinen***Art. 20 Abs. 2*

² Steuerbarer Ertrag von Partizipations-, Genuss- und Beteiligungsscheinen ist jede geldwerte Leistung an den Inhaber des Partizipations-, Genuss- oder Beteiligungsscheins; die Rückzahlung des Nennwertes von unentgeltlich ausgegebenen Partizipationsscheinen oder Beteiligungsscheinen bildet nicht Bestandteil des steuerbaren Ertrags, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaftsbank nachweist, dass sie die Verrechnungssteuer auf dem Nennwert bei der Ausgabe der Titel entrichtet hat.

Art. 23 Abs. 1

¹ Jede inländische Genossenschaft, deren Statuten Geldleistungen der Genossenschafter oder die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile

⁴⁸ SR 642.211

und jede Genossenschaftsbank, deren Statuten, die Schaffung eines Beteiligungskapitals durch Beteiligungsscheine vorsehen, haben sich unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Handelsregister oder nach Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihre Statuten unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; der Anmeldung ist ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten beizulegen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b, c und e

¹ Eine Domizilerklärung darf nur durch folgende Institute ausgestellt werden:

- b. inländische Fondsleitungen im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁴⁹ (FINIG);
- c. inländische Verwalter von Kollektivvermögen im Sinne des FINIG;
- e. inländische Wertpapierhäuser im Sinne des FINIG.

6. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁵⁰

Art. 19a Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c

³ Die Wertschriften sind bei Banken oder Wertpapierhäusern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Wertpapierhäuser müssen von der FINMA für die Depotverwahrung zugelassen sein. Folgende Anlagemöglichkeiten sind zulässig:

- c. Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags, den die Freizügigkeitsstiftung mit der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken, Wertpapierhäusern, Fondsleitungen oder Verwaltern von Kollektivvermögen abgeschlossen hat; die Ermittlung, der Kauf und die Rücknahme der Anteile an solchen Anlagen, das Interesse der beteiligten Versicherten sowie die Deckung der Anteilsrechte müssen jederzeit in nachvollziehbarer Weise gewährleistet sein; im Vermögensverwaltungsvertrag ist die sinngemässe Einhaltung der Artikel 49–58 BVV 2 ausdrücklich festzuhalten.

7. Verordnung vom 18. April 1984⁵¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 48f Abs. 4 Bst. d–h und Abs. 5–7

Aufgehoben

49 SR 954.1
50 SR 831.425
51 SR 831.101

8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015⁵²

Art. 19 Abs. 1 Bst. e Ziff 1

¹ Folgende Anlagen gelten als geeignet:

- e. kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Artikel 8, 9 und 119 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵³, die:
 - 1. von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt und zum Angebot in der Schweiz zugelassen sind,

9. Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934⁵⁴

Art. 34a VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / a. Änderung der Tatsachen

¹ Der Handelsprüfer meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.

Art. 34b VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / b. Organisation

¹ Der Handelsprüfer muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass er die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann.

² Er identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Risiken, einschliesslich der Rechts- und Reputationsrisiken, und sorgt für wirksame interne Kontrollen.

Art. 34c VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / c. Ort der Leitung

¹ Der Handelsprüfer muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausgenommen sind allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern der Handelsprüfer einen Teil einer Finanzgruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

⁵² SR 832.121

⁵³ SR 951.31

⁵⁴ SR 941.311

Art. 34d VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / d. Gewähr

¹ Der Handelsprüfer und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die an einem Handelsprüfer qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ An Handelsprüfern qualifiziert Beteiligten ist es gestattet, die Geschäftsführung auszuüben.

Art. 34e VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / e. Mindestkapital

Das Mindestkapital von Handelsprüfern muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Handelsprüfer, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁵⁵ (GwG) beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵⁶ (FINIG):

- a. von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten, und
- b. bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen.

² Die Aufsichtsorganisation prüft, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.

55 SR 955.0

56 SR 954.1

10. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006⁵⁷

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» ersetzt durch «Verwalter von Kollektivvermögen», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1, 1b und 1c

Aufgehoben

Art. 1^{bis} Operative Gesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des Gesetzes und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen:

- a. die ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz niedergelassen sind, falls sich ihr satzungsmässiger Sitz in einem anderen Staat befindet;
- b. die eine Tätigkeit gewerbsmässig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und
- c. deren Hauptzweck kommerzieller oder industrieller Art ist, wie die Führung eines Dienstleistungs-, Fabrikations- oder Handelsgewerbes.

² Insbesondere als operative Gesellschaften gelten Unternehmen, die:

- a. Immobilien entwickeln oder errichten;
- b. Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen oder tauschen;
- c. sonstige Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors anbieten.

³ Als operative Gesellschaften gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen dauerhaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei dem Unternehmen selbst verbleiben.

⁴ Operative Gesellschaften können zusätzlich zu ihren unternehmerischen Tätigkeiten auch Investitionen zu Anlagezwecken tätigen. Diese dürfen jedoch zum Hauptzweck lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen.

Art. 7 Bst. a und c

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

⁵⁷ SR 951.311

- a. die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der SICAV und der SICAF;
- c. die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 8 Befreiung von der Bewilligungspflicht
(Art. 13 Abs. 3 KAG)

Von der Bewilligungspflicht für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit ist, wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat.

Art. 10 Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation
(Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.

² Bei der Beurteilung der Anforderungen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12b Übertragung von Aufgaben
(Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder
- b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

² Die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger.

³ Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;
- d. die Kontrollrechte der SICAV und des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

⁴ Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

⁵ Überträgt eine SICAV oder ein Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so haben sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leiten sie Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so müssen sie diese darüber informieren.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden, müssen melden:

*Gliederungstitel vor Art. 19 und Art. 19
Aufgehoben*

Art. 20 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz sowie Abs. 4

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- b. eine Verpflichtung vorliegt:

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 23 Bst. c, Art. 24–28, Gliederungstitel vor Art. 29a, Art. 29a–29f, Gliederungstitel vor Art. 30, Art. 30 und 30a

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 5

⁵ Die Anteile oder Anteilklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen Anteile oder Anteilklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.

Gliederungstitel vor Art. 42 und Art. 42–50

Aufgehoben

Art. 52 *Zweck*
(Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵⁸ für Dritte zu erbringen.

Art. 55 Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4

³ Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Artikel 51 der Finanzinstitutsverordnung vom ...⁵⁹ sinngemäss.

^{3^{bis}} Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration einer bewilligten Fondsleitung und die Portfolioverwaltung einem Verwalter von Kollektivvermögen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 51 der Finanzinstitutsverordnung. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen.

^{3^{ter}} Die FINMA kann die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung an eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶⁰ oder an ein Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶¹ mit Sitz in der Schweiz delegiert, von der Pflicht befreien, das Vermögen mit eigenen Mitteln zu unterlegen.

⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung derselben bewilligten Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 51 Abs. 4 der Finanzinstitutsverordnung).

58 SR 954.1
59 SR ...
60 SR 952.0
61 SR 954.1

Art. 62a Depotbank
(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 45 der Finanzinstitutsverordnung vom ...⁶² sinngemäss.

Art. 62b Abs. 2 Einleitungssatz

² Die SICAV informiert die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einberufung der Generalversammlung in der in den Statuten vorgeschriebenen Form darüber:

Art. 64 Abs. 4

⁴ Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 43 Absätze 2 und 5 sowie 45 der Finanzinstitutsverordnung vom ...⁶³ sinngemäss.

Art. 65 Übertragung von Aufgaben
(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

Die Artikel 32 und 35 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶⁴ sind sinngemäss auf die Übertragung der Aufgaben anwendbar.

Art. 70 Abs. 4

⁴ Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶⁵ anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

Art. 74 Abs. 2 Bst. k

² Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von:

- k. einer Bank, einem Wertpapierhaus oder einem sonstigen Institut, die oder das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

⁶² SR ...

⁶³ SR ...

⁶⁴ SR **954.1**

⁶⁵ SR **954.1**

Art. 86 Abs. 2 Einleitungssatz

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gelten folgende Grundstücke, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung, der SICAV oder der von der SICAV beauftragten Fondsleitung gemäss Absatz 2^{bis} eingetragen sind:

Art. 95 Abs. 1

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen in den Publikationsorganen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit dessen Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder das damit betraute Wertpapierhaus.

Art. 98 Bst. a

Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach dessen Abschluss vorzeitig zurückzahlen, wenn:

- a. die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangt;

Art. 105a Einleitungssatz

Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland, so prüft und überwacht sie, ob dieser:

Art. 113

Aufgehoben

Art. 117 Abs. 1

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶⁶ für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.

Art. 122 Abs. 1

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶⁷ für Dritte zu erbringen.

⁶⁶ SR 954.1

⁶⁷ SR 954.1

Art. 128 Vertretungsvereinbarung und Zahlstellenvereinbarung
(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die die Genehmigung hat, in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten, hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder eine Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat.

² Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die die Genehmigung hat, in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen haben.

³ Für das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt die Vertretungsvereinbarung namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise, in der die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz angeboten wird; und
- c. die Pflicht der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

Art. 128a Abs. 2

² Die FINMA regelt die Einzelheiten betreffend die Organisation und die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 129a Ausnahmen
(Art. 120 Abs. 4 KAG)

Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶⁸ (FIDLEG) im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 FIDLEG angeboten werden, müssen die Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes nicht erfüllen.

Art. 129b Mitarbeiterbeteiligungspläne

(Art. 120 Abs. 5 KAG)

Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten Arbeitnehmerbeteiligungspläne gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Finanzinstitutsverordnung vom ...⁶⁹.

Art. 131 Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss bar einbezahlt sein und ist dauernd einzuhalten.

² Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital entspricht.

³ Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 20 sinngemäss.

Art. 131a Pflichten des Vertreters beim Angebot von Anteilen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

*Art. 136 und 144a–144c**Aufgehoben***11. Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁷⁰***Art. 1 Abs. 1*

¹ Zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und kontoführende Wertpapierhäuser entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

Art. 3

Diese Verordnung gilt für Banken nach dem BankG und kontoführende Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁷¹ (im Folgenden Banken).

⁶⁹ SR ...

⁷⁰ SR 952.03

⁷¹ SR 954.1

12. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015⁷²

Art. 1 Bst. c

Diese Verordnung regelt:

- c. die Aufsicht über Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG durch anerkannte Selbstregulierungsorganisationen.

Art. 5 Abs. 2

² Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn es dafür nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁷³ (FINIG) eine Bewilligung braucht.

Art. 7 Abs. 5 Bst. g

⁵ Als nahestehende Personen gelten:

- g. Patenkinder.

Gliederungstitel nach Art. 22

3a. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 22a Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c des Obligationenrechts⁷⁴ unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 24a GwG ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷⁵ eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt

⁷² SR 955.01

⁷³ SR 954.1

⁷⁴ SR 220

⁷⁵ SR 956.1

sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;

- c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Artikel 24a GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

Art. 22b Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG;
- b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG.

³ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁷⁶ oder nach Artikel 62 FINIG⁷⁷ erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG.

Art. 22c Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 22b erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen zu sein und ohne als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 RAG zugelassen zu sein.

⁷⁶ SR 221.302.3

⁷⁷ SR 954.1

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR⁷⁸ einhält.

Art. 22d Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 22b und 22c, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich des GwG.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Gliederungstitel nach Art. 22d

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Schliesst sich ein Finanzintermediär, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der FINMA direkt unterstellt ist, einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG an, so prüft diese Organisation, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.

13. Verordnung vom 25. August 2004⁷⁹ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 2 Bst. c^{bis}

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:

- c^{bis}. Artikel 16 Absatz 1 GwG der Aufsichtsorganisationen;

⁷⁸ SR 220

⁷⁹ SR 955.23

14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008⁸⁰

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «Effektenhändler» ersetzt durch «Wertpapierhaus», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Im ganzen Erlass wird «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» ersetzt durch «Verwalter von Kollektivvermögen», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b, f und h

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b FINMAG);
- f. *Aufgehoben*
- h. dem Bereich der Aufsichtsorganisationen nach dem 3. Titel des FINMAG (Art. 15 Abs. 2 Bst. e FINMAG).

Art. 17 Abs. 2

² Wertpapierhäuser und Banken mit Wertpapierhausstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz entrichten. Banken ohne Wertpapierhausstatus müssen nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

Art. 20 Abs. 1 Bst. e–g Ziff. 1–3 und Abs. 4

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- e. 750 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen;
- f. *Aufgehoben*
- g. für Verwalter von Kollektivvermögen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen:
 - 1. 20 000 Franken je Verwalter von Kollektivvermögen mit Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 - 2. 10 000 Franken je Verwalter von Kollektivvermögen mit Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 - 3. 5 000 Franken je Verwalter von Kollektivvermögen mit Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;

⁴ Der Bruttoertrag umfasst sämtliche Erlöse und Erträge nach Artikel 959b OR ⁸¹.

⁸⁰ SR 956.122

⁸¹ SR 220

Art. 23 Abs. 2

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Erlöse und Erträge nach Artikel 959b OR⁸²) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtliche Erlöse und Erträge nach Artikel 959b OR⁸³ abzüglich der Erträge aus:

- d. einer Tätigkeit als Aufsichtsorganisation nach dem 3. Titel des FINMAG.

*Gliederungstitel nach Art. 31***6a. Abschnitt: Aufsichtsorganisationen nach dem 3. Titel des FINMAG***Art. 31a* Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 3 000 Franken je Aufsichtsorganisation und Jahr.

Art. 31b Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird nach der Anzahl aller einer Aufsichtsorganisation angeschlossenen Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁸⁴ (EMKG) gedeckt.

² Die von einer Aufsichtsorganisation zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an der Gesamtzahl aller Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} EMKG, die von einer Aufsichtsorganisation beaufsichtigt werden.

³ Für die Anzahl der von einer Aufsichtsorganisation beaufsichtigten Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} EMKG ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres massgebend.

*Art. 32–34**Aufgehoben**Anhang, Ziff. 1, 1.1, 1.2, 1.6, 1.10, 2.1, 2.3, 2.6, 2.8, 5.2, 5.3, 6*

82 SR 220

83 SR 220

84 SR 941.31

1	Bereich der Banken und Wertpapierhäuser	
1.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank oder Wertpapierhaus (Art. 2 und 3 des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 ⁸⁵ , BankG; Art. 5 und 41 ff. des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 ⁸⁶ , FINIG)	10 000–100 000
1.2	Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Wertpapierhäuser und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; Art. 8 und 11 Abs. 5 FINIG)	3 000–30 000
1.6	Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglementen einer Bank oder eines Wertpapierhauses (Art. 3 Abs. 3 BankG; Art. 8 FINIG)	500–10 000
1.10	Meldung über die geplante Errichtung einer Präsenz oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland (Art. 3 Abs. 7 BankG und Art. 20 Bankenverordnung vom 30. April 2014 ⁸⁷ , BankV; Art. 15 FINIG)	3 000–30 000
2.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, Verwalter von Kollektivvermögen oder Depotbank (Art. 5, 24 ff. und 32 ff. FINIG; Art. 13 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 ⁸⁸ , KAG)	4 000–50 000
2.1a	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder SICAF (Art. 13 KAG)	4 000–30 000
2.3	Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, eines Verwalters von Kollektivvermögen oder eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG; Art. 8 FINIG)	500–10 000
2.6	Verfügung über die Genehmigung zum Angebot einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i.V.m. 120 KAG)	2 000–20 000

85 SR 952.0

86 SR 954.1

87 SR 952.02

88 SR 951.31

		in Franken
2.8	<i>Aufgehoben</i>	
5.2	Mutationen (Art. 24 und 25 GwG)	200–10 000
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GwG)	3 000–30 000
6	Bereich der Aufsichtsorganisationen nach dem 3. Titel des FINMAG ⁸⁹	
6.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwalter, Trustee oder Handelsprüfer nach Artikel 42 ^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 ⁹⁰ (EMKG) (Art. 5 und 17 ff. FINIG; Art. 42 ^{bis} EMKG)	2 000–20 000
6.2	Verfügung über die Bewilligung einer Änderung von wesentlicher Bedeutung bei Vermögensverwaltern, Trustees oder Handelsprüfern nach Artikel 42 ^{bis} EMKG (Art. 8 Abs. 2 FINIG; Art. 42 ^{bis} EMKG)	200–4 000
6.3	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs als Vermögensverwalter, Trustee oder Handelsprüfer nach Artikel 42 ^{bis} EMKG	500–5 000

15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015⁹¹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Effektenhändler» ersetzt durch «Wertpapierhaus», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

89 SR 956.1
 90 SR 941.31
 91 SR 958.11

Anhang 2 Ziff. 5

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen	
		T	P	B			
5	Unternehmenssparte der meldepflichtigen Gegenpartei	Art der Unternehmenstätigkeiten der meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	N	<p>Für Finanzielle Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – A = Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹² – B = Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁹³ (FINIG) – C = Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁹⁴ – D = Konzernobergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats – E = Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d FINIG – F = kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz – G = Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach Artikel 48 ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹⁵ über 	

92 SR 952.0

93 SR 954.1

94 SR 961.01

95 SR 831.10

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
					<p>die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p> <p>Für Nichtfinanzielle Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H = Erdöl & Erdgas - I = Grundstoffe (Chemie, Rohstoffe) - J = Industrieunternehmen (Bau, Elektronik, Produktionstechnik, Transport etc.) - K = Verbrauchsgüter (Nahrungsmittel, Haushaltsgeräte etc.) - L = Gesundheitswesen - M = Verbraucherservice (Reisen, Medien etc.) - N = Telekommunikation - O = Versorger (Elektrizität, Wasser etc.) - P = Technologie (Soft- und Hardware) <p>Für zentrale Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Q = Zentrale Gegenpartei 	